



Verpflichtung der Stadratsmitglieder

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Information)	Ö

Sachverhalt

Nach § 33 (2) KSVG werden die Mitglieder des Stadtrates vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Oberbürgermeisterin durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine